OPTIKSCHWEIZ
Der Verband für Optometrie und Optik

KVG-Beiträge an Brillen und Kontaktlinsen

Im Pflichtleistungskatalog der obligatorischen Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind Beiträge an Brillen oder Kontaktlinsen für Personen bis 18 Jahre sowie für medizinisch bedingte Fälle vorgesehen.

Alle Pflichtleistungen nach KVG erfordern eine entsprechende ärztliche Verordnung mit Vermerk der MiGeL-Positionsnummer.

Alle Beiträge inklusive Anpassung durch eine Optometristin/einen Optometristen.

Sehhilfenbeiträge werden wie andere Versicherungsleistungen behandelt. Neben dem gesetzlichen Selbstbehalt von 10% ist auch die Abgeltung der individuellen Franchise zu berücksichtigen. Private Zusatzversicherungen umfassen oft attraktivere Leistungen: Prüfen Sie Ihre Police!

Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Stand 1.7.2024

Brillen / Kontaktlinsen

Pos. 25.01.01.00.1

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Ein augenärztliches Rezept pro Jahr: Eventuelle unterjährliche Folgeanpassungen können durch eine Optometristin/einen Optometristen erfolgen.

Pro Jahr: **CHF 180.67**
Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.04.00.1

Spezialfälle für Brillen / Kontaktlinsen

Pos. 25.02.01.00.1

Bei Refraktionsänderung
- krankheitsbedingt,
- medikamentenbedingt oder
- operationsbedingt

Pro Jahr, pro Seite: **CHF 180.67**
Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.04.00.1

Spezialfälle für Kontaktlinsen I

Pos. 25.02.02.00.1

Bei Visusverbesserung um 2/10 gegenüber Brille sowie zusätzlich mindestens eine der folgenden Limitationen:
- bei Myopie ab -8,0 Dioptrien
- bei Hyperopie ab +6,0 Dioptrien
- bei Anisometropie ab 3,0 Dioptrien, falls Beschwerden.
- bei Astigmatismus ab -3,0 Dioptrien

Alle 2 Jahre, pro Seite: **CHF 271.00**
Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.03.00.1, 25.02.03.01.1 und 25.02.04.00.1

Spezialfälle für Kontaktlinsen II

Pos. 25.02.03.00.1

- Bei irregulärem Astigmatismus
- bei Hornhauterkrankung oder Verletzungen
- bei Status nach Hornhaut-Operation
- bei Iris-Defekten.

Ohne zeitliche Beschränkung, pro Seite: **CHF 632.34**

Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.02.00.1 und 25.02.04.00.1

Spezialfälle für Brillen II

Pos. 25.02.03.01.1

- Bei irregulärem Astigmatismus
- bei Hornhauterkrankung oder Verletzungen
- bei Status nach Hornhaut-Operation
- bei Iris-Defekten.

Ohne zeitliche Beschränkung, pro Brille: **CHF 632.34**

Nicht anwendbar mit Pos. 25.02.02.00.1 und 25.02.04.00.1

Spezialfälle für Brillen / Kontaktlinsen III

Pos. 25.02.04.00.1

Bis zum vollendeten 21. Altersjahr

Bei progredienter Myopie (nachgewiesen mit entsprechender überdurchschnittlicher axialer Augenlänge, gemäss aktuellen Wachstumstabellen und einer Progression von mindestens 0.50 Dioptrien / Jahr), welche zu hoher Myopie (< -5.00 Dioptrien) führen kann oder bereits hohe Myopie (< -5.00 Dioptrien) mit weiterer Progression von mindestens 0.50 Dioptrien / Jahr.

Vergütung nur bei Behandlung mit Brillen und Kontaktlinsen, die nachweislich eine Hemmung der Myopieprogression bewirken:

- Multifokale Kontaktlinsen mit peripherer Zusatzoptik (peripherer Defokus)
- Orthokeratologie-Linsen
- Brillengläser, zur Myopiekontrolle, auf Basis eines multifokalen oder peripheren Defokus-Prinzips

Verordnung nur durch Fachärzte und Fachärztinnen für Ophthalmologie mittels Verordnungsformular mit mindestens Angaben zur axialen Augenlänge, Nachweis der Progression und bestehendem Myopiegrad.

Pro Jahr **CHF 850.00**

Nicht anwendbar mit Pos. 25.01.01.00.1, 25.02.01.00.1, 25.02.02.00.1, 25.02.03.00.1 und 25.02.03.01.1